

# Osnabrücker Jahrbuch Frieden und Wissenschaft V/1998

■ OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 1997

■ MUSICA PRO PACE 1997

■ BEITRÄGE ZUM SCHWERPUNKTTHEMA:

350 JAHRE WESTFÄLISCHER FRIEDEN –

KRIEGS- UND MENSCHENRECHTSKONVENTIONEN AUF DEM  
PRÜFSTAND

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der  
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der  
Universität Osnabrück

■ III. BEITRÄGE ZUM THEMENSCHWERPUNKT:  
*350 Jahre Westfälischer Frieden –  
Kriegs- und Menschenrechtskonventionen  
auf dem Prüfstand*



## **Entstehung und Folgen der Haager Landkriegsordnung**

*I. Vorbemerkung* – Entgegen einer verbreiteten Ansicht handelt es sich bei der Haager Landkriegsordnung – im folgenden: HLKO – nicht um einen eigenständigen völkerrechtlichen Vertrag. Dies verdeutlicht bereits ihre amtliche Bezeichnung als »Anlage zum Abkommen vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges«. Das eigentliche völkerrechtliche Übereinkommen ist das IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.<sup>1</sup> Dieses nimmt aber in seinem Art. 1 die »beigefügte Ordnung« ausdrücklich in Bezug, so daß die HLKO an seiner rechtlichen Bindungswirkung teilhat. Man mag nun fragen, warum die Vertragsparteien dann nicht von vornherein einen einheitlichen Vertrag geschlossen haben. Auch darauf gibt Art. 1 des IV. Haager Abkommens eine, wenn auch indirekte, Antwort. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, »ihren Landheeren Verhaltensmaßregeln [zu] geben, welche der [...] beigefügten Ordnung [...] entsprechen«. Mit der Trennung der für jeden multilateralen völkerrechtlichen Vertrag typischen Bestimmungen über Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten und Kündigung von den materiellen, hier also im Landkrieg anwendbaren Vorschriften war es somit möglich, die HLKO ohne weitere Modifikationen den Streitkräften als Verhaltensmaßregel zur Verfügung zu stellen.

Wenngleich seit Abschluß der HLKO mittlerweile 91 Jahre vergangen sind und zahlreiche ihrer Vorschriften durch spätere völkerrechtliche Verträge ersetzt oder zumindest präzisiert worden sind, ist ihre Bedeutung keineswegs auf die beiden Weltkriege beschränkt gewesen. Zum einen sind gegenwärtig 36 Staaten Vertragsparteien des IV. Haager Abkommens und der HLKO.<sup>2</sup> Zum anderen gelten heute zahlreiche Vorschriften der HLKO gewohnheitsrechtlich. Teilweise wird gar die Auffassung vertreten, sie zählten zu den zwingenden Normen des Völkerrechts. Dieser Befund mag zutreffen, ihm soll hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden. In jedem Fall kann festgehalten werden, daß über Inhalt und Geltung des Kernbestands der HLKO nicht nur im Jahre 1907, sondern auch heute derart allgemeine Einigkeit besteht, daß sich neuere Kodifikationen des Kriegsvölkerrechts – besser: des humanitären Völkerrechts – ohne weiteres an ihm orientiert haben. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahre 1993, als er durch Resolution 827 den Internationalen Strafgerichtshof für das

ehemalige Jugoslawien errichtete, u.a. auch Verstöße gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges in den Katalog der Zuständigkeiten des Gerichtshofs aufgenommen hat.<sup>3</sup> Doch auch wenn es um die Frage der Pflicht zur Rückgabe sogenannter Beutekunst geht, wird die HLKO in Bezug genommen.

Nun mögen einige dem Kriegsvölkerrecht oder, wie es heute zutreffender heißt, dem im bewaffneten Konflikt anwendbaren humanitären Völkerrecht, grundsätzlich ablehnend oder jedenfalls skeptisch gegenüberstehen, eben weil es im doch eigentlich geächteten bewaffneten Konflikt zur Anwendung gelangen soll und diesen somit als gegeben voraussetzt. Angesichts der Tatsache, daß dieses Recht – und damit zugleich die HLKO – nicht nur als Instrument zur Verfolgung äußerst brutaler und menschenverachtender, sondern auch zur Verhinderung gleicher oder vergleichbarer künftiger Taten augenscheinlich geeignet ist und sich in der Praxis bewährt hat, dürften aber auch sie die Notwendigkeit einer Befassung mit den damit zusammenhängenden Fragen nicht leugnen. Nicht zuletzt aus diesem Grunde werden im folgenden Entstehung und Inhalt der HLKO skizziert, um sodann der Frage nach ihren Folgen und ihrer fortdauernden Bedeutung nachzugehen.

*II. Entstehung und Inhalt der Haager Landkriegsordnung* – Die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 standen in enger Beziehung zu der Friedensbewegung des 19. Jahrhunderts. Freilich stand zur Jahrhundertwende die Mehrheit der Staaten einem völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen zur Verhinderung oder gar Ächtung des Krieges ablehnend gegenüber. Gleichwohl gelang es dem Initiator der Ersten Haager Friedenskonferenz, Zar Nikolaus II., nicht allein die Kodifikation des Kriegsvölkerrechts, sondern auch Fragen der Rüstungskontrolle und des Verbots bestimmter Mittel der Kriegführung auf die Tagesordnung zu setzen. Die Konferenz von 1899 endete indes mit vergleichsweise bescheidenen Erfolgen. Abgeschlossen wurden drei völkerrechtliche Abkommen über die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs<sup>4</sup> sowie über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens vom 22. August 1864 auf den Seekrieg<sup>5</sup>. Hinsichtlich der ins Auge gefaßten Waffenverbote vermochten die Delegierten lediglich, sich auf drei Erklärungen zu einigen: Verbot des Abwurfs von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen;<sup>6</sup> Verbot der Verwendung von Geschossen, deren Zweck es ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten;<sup>7</sup> Verbot der Verwendung von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen.<sup>8</sup> Zur Abrüstung und Rüstungskontrolle konnte keine Übereinkunft erzielt werden. Diese Themen wurden allein in der Schlußakte angesprochen.

Das aus der Sicht des Völkerrechts bedeutendste Ergebnis der Ersten Haager Friedenskonferenz liegt daher in dem Abschluß des zweiten Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Dieses und die ihm angefügten Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges

– eben die (erste) Haager Landkriegsordnung – gehen zurück auf die bereits am 27. August 1874 abgeschlossene, jedoch nicht ratifizierte und damit nie in Kraft getretene Brüsseler Kriegsdeklaration.<sup>9</sup> Sie stellten auch nach damaliger Auffassung in weiten Teilen eine Kodifikation des seinerzeit geltenden Gewohnheitsrechts dar.<sup>10</sup> Gleichwohl war den Delegierten klar, daß sie sich auch in bezug auf das Landkriegsrecht lediglich auf einen Minimalkonsens zu einigen vermocht hatten.<sup>11</sup>

Daher begannen auf Initiative des amerikanischen Präsidenten Theodore Roosevelt im Jahre 1904 die Vorbereitungen zu einer zweiten Friedenskonferenz, deren Einberufung wiederum dem russischen Zaren überlassen wurde. Die Zweite Haager Friedenskonferenz tagte vom 15. Juni bis 18. Oktober 1907. Anders als bei der Konferenz von 1899 standen nicht Fragen der Abrüstung und Rüstungskontrolle im Vordergrund, sondern die Schaffung verbindlicher Normen zur Eröffnung der Feindseligkeiten und zur friedlichen Streitbeilegung (internationale Schiedsgerichtsbarkeit) sowie insbesondere die Kodifikation des Seekriegsrechts. Doch auch im Hinblick auf das Landkriegsrecht waren, wie nicht zuletzt die Erfahrungen während des russisch-japanischen Krieges von 1904/1905 verdeutlicht hatten, einige Änderungen erforderlich geworden, die Eingang in das IV. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 und in die ihr angefügte Ordnung betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges – die (zweite) Haager Landkriegsordnung – fanden. Wenn im folgenden von der Haager Landkriegsordnung die Rede ist, so ist damit allein die Fassung des Jahres 1907 gemeint.<sup>12</sup>

Zunächst sei darauf hingewiesen, daß auch die HLKO des Jahres 1907 lediglich einen Minimalkonsens der Delegierten widerspiegelt. Zwar war es ihnen gelungen, das Werk der Ersten Haager Friedenskonferenz in Teilen zu verbessern. Sie mußten in der Präambel zum IV. Abkommen aber einräumen, daß es »nicht möglich [war], sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.« Ebenso wie in der Präambel zum II. Haager Abkommen von 1899 ist aber auch hier klargestellt, daß die nicht vorgesehenen Fälle nicht »der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben sollten«. Bis zur Feststellung eines »vollständigeren Kriegsgesetzbuches« sollen vielmehr »die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens« (sog. Martens'sche Klausel).<sup>13</sup>

a) *Begriff des Kriegführenden* – Das erste Kapitel des ersten Abschnitts der HLKO (Art. 1–3) ist dem Begriff des Kriegführenden gewidmet. Gebunden an das Kriegsvölkerrecht und damit zugleich zur Vornahme von bewaffneten Schädigungshandlungen berechtigt sind nicht allein die Angehörigen des Heeres, sondern auch die der Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie

- unter der Führung eines verantwortlichen Befehlshabers stehen;
- ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen;
- die Waffen offen führen; und
- die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachten.

Die sogenannte *levée en masse*, d.h. jene Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, braucht, da die Zeit dazu in aller Regel nicht ausreicht, nicht unter einer verantwortlichen Führung zu stehen und ein bestimmtes Abzeichen zu tragen. Ihre Anerkennung als kriegsführend setzt jedoch voraus, daß sie die Waffen offen führt und das Kriegsvölkerrecht beachtet (Art. 2).

In Art. 3 ist klargestellt, daß Angehörige der Streitkräfte eines Staates auch Nichtkombattanten sein können.<sup>14</sup> Diese haben, wenn sie in die Hand des Gegners fallen, ebenso wie die Kombattanten einen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

*b) Kriegsgefangene, Verwundete und Kranke* – Das zweite Kapitel des ersten Abschnitts (Art. 4–20) betrifft die Kriegsgefangenen. Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene haben nicht nur die in die Hände des Gegners gefallenen Mitglieder der Streitkräfte, sondern auch die Angehörigen des Gefolges (Berichterstatter, Marketender), sofern sie im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres sind, das sie begleiten (Art. 13). Derjenige jedoch, der gegen Ehrenwort freigelassen wurde (Art. 10 Abs. 1) und erneut an den Feindseligkeiten gegen den ehemaligen Gewahrsamstaat oder seine Verbündeten teilnimmt, verliert im Falle seiner erneuten Ergreifung das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener (Art. 12).

Kriegsgefangene unterstehen der Regierung des Gewahrsamstaats (Art. 4 Abs. 1), also nicht der Gewalt einzelner Personen, sie sind mit Menschlichkeit zu behandeln (Art. 4 Abs. 2) und haben einen Anspruch auf Unterhalt (Art. 7) und Religionsausübung (Art. 19). Sie sollen nach Friedensschluß binnen kürzester Frist in ihre Heimat geschafft werden (Art. 20). Während der Kriegsgefangenschaft dürfen sie in Städten, Lagern oder anderen Orten untergebracht werden. Ihre Einschließung ist jedoch nur und so lange zulässig, wie dies aus Sicherheitsgründen unerlässlich ist (Art. 5). Mit Ausnahme der Offiziere<sup>15</sup> dürfen Kriegsgefangene zu ihrem Dienstgrad und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten herangezogen werden, die freilich zu entlohnen sind (Art. 6). Kriegsgefangene unterliegen der Rechtsordnung des Gewahrsamstaates und damit auch seiner Strafgewalt (Art. 8 Abs. 1). Demgemäß können auch »Unbotmäßigkeiten« und Fluchtversuche disziplinarisch bestraft werden. Allerdings ist dies im letztgenannten Fall nur zulässig, wenn der entwichene Kriegsgefangene weder sein eigenes Heer erreicht noch das vom Gegner besetzte Gebiet verlassen hat (Art. 8 Abs. 2). Gelingt die Flucht, fällt er aber später

erneut in die Hände des Gegners, ist eine Bestrafung wegen der gelungenen Flucht unzulässig (Art. 8 Abs. 3). Kommt ein Kriegsgefangener nicht der Verpflichtung nach, auf Befragen seinen wahren Namen und seinen Dienstgrad zu nennen, so können ihm die seiner Klasse entsprechenden Vergünstigungen entzogen werden (Art. 9).

Im Hinblick auf die Kranken und Verwundeten enthält die HLKO in Art. 21 lediglich einen Verweis auf das Genfer Abkommen, d.h. das zweite Genfer Rotkreuz-Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906.<sup>16</sup>

c) *Mittel der Kriegführung* – Der zweite Abschnitt behandelt zunächst die Mittel der Kriegführung (Art. 22–28). Art. 22 bestätigt den bereits in Art. 12 der Brüsseler Erklärung vom 27. August 1874 niedergelegten Grundsatz, daß die Kriegführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes haben. Wenngleich ihm erst durch die nachstehenden Verbote der Art. 23 ff. sowie die sonstigen Regeln des Kriegsvölkerrechts Konturen verliehen werden, entbehrt er nicht einer eigenständigen Bedeutung, wird doch klargestellt, daß die Mittel und Methoden der Kriegführung nur innerhalb der Grenzen des *ius in bello*, d.h. unter Beachtung seiner vertrags- und gewohnheitsrechtlichen Verbote und sonstigen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden dürfen.<sup>17</sup>

Art. 23 enthält in Abs. 1 einen Katalog von acht konkreten Verboten, und zwar jenes

- der Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen (lit. a);
- der heimtückischen Tötung und Verwundung (lit. b);
- des Angriffs auf Personen *hors de combat* (lit. c);
- der Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird (lit. d);
- des Gebrauchs von Mitteln, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen (lit. e);
- des Mißbrauchs der Parlamentärflagge, der Nationalflagge, der militärischen Abzeichen oder Uniformen des Gegners oder der besonderen Schutzzeichen, z.B. des roten Kreuzes (lit. f);
- der Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, dies ist aus militärischen Gründen dringend erforderlich (lit. g); und
- der Aufhebung oder Suspendierung der Rechte von Angehörigen der Gegenpartei (lit. h).

Zudem ist es nach Abs. 2 untersagt, Angehörige des Gegners zur Teilnahme an den gegen ihr Land gerichteten Feindseligkeiten zu zwingen.

Die Verbote der Buchstaben b) und f) des Art. 23 Abs. 1 sind von den Kriegslisten zu unterscheiden, die gemäß Art. 24 ebenso erlaubt sind wie die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Informationen zu verschaffen. Aner-

kannte Kriegslisten, wie z.B. Scheinangriffe, sind mithin Handlungen, die den Gegner irreführen oder ihn zu unvorsichtigem Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des in bewaffneten Konflikten anwendbaren Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, weil sie den Gegner nicht verleiten sollen, auf den sich aus diesem Recht ergebenden Schutz zu vertrauen.

Vor der Beschießung von Ortschaften, die keine unverteidigten Städte im Sinne von Art. 25 sind,<sup>18</sup> sind die Behörden zu benachrichtigen (Art. 26), so daß diese die zum Schutz der Bevölkerung notwendigen Maßnahmen ergreifen können. Einer solchen Ankündigung bedarf es nicht im Falle eines Sturmangriffs. Kommt es zu einem Angriff, sind gemäß Art. 27 Abs. 1 »alle erforderlichen Vorkehrungen« zu treffen, um besonders geschützte Gebäude, Gegenstände und Örtlichkeiten »soviel wie möglich zu schonen«. Dazu zählen Kirchen, Museen, wissenschaftliche Einrichtungen, geschichtliche Denkmäler, Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete, soweit sie nicht gleichzeitig militärischen Zwecken dienen. Die örtlichen Behörden sind verpflichtet, die entsprechenden Schutzzeichen anzubringen und den Belagerer über die Lage vorab zu informieren (Art. 27 Abs. 2). Werden die Ortschaften eingenommen, so ist die Plünderung selbst im Falle des Sturmangriffs untersagt (Art. 28).

*d) Spione, Parlamentäre* – Spione sind nach der Legaldefinition des Art. 29 Abs. 1 Personen, die heimlich oder unter falschem Namen im Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einziehen oder einzuziehen versuchen in der Absicht, sie dem Gegner mitzuteilen. Insoweit wird in Art. 29 Abs. 2 klargestellt, daß Soldaten und andere Personen, die Informationen einholen oder weiterbefördern, nicht als Spione angesehen werden dürfen, sondern Anspruch auf Kriegsgefangenenstatus haben, wenn sie diese Tätigkeiten in Uniform oder auf sonstige Weise offen ausführen. Dazu zählen auch Passagiere von Luftfahrzeugen, die Nachrichten überbringen oder die Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen der gegnerischen Streitmacht aufrechterhalten. Spione dürfen selbstverständlich bestraft werden, jedoch nur nach vorausgegangenem Gerichtsurteil (Art. 30). Voraussetzung ist aber, daß sie bei der Tat ertappt werden. Werden sie gefangengenommen, nachdem sie zwischenzeitlich zu ihren Streitkräften zurückgekehrt sind, müssen auch sie als Kriegsgefangene behandelt werden (Art. 31).

Parlamentäre sind die Personen, die von einem Kriegführenden bevollmächtigt sind, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und die sich mit der weißen Fahne kenntlich machen. Gleichviel, welchem Zweck die Unterhandlungen zu dienen bestimmt sind, haben die Parlamentäre und die sie begleitenden Personen (Trompeter, Trommler, Fahnenträger, Dolmetscher) einen Anspruch auf Unverletzlichkeit (Art. 32). Empfängt der gegnerische Befehlshaber den Parlamentär, wozu er nicht unter allen Umständen verpflichtet ist, darf er alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Parlamentär an der Ein-



ziehung von Nachrichten zu hindern. Im Falle des Mißbrauchs darf der Parlamentär zeitweilig zurückgehalten werden. Liegen unwiderlegbare Beweise dafür vor, daß er seinen geschützten Status dazu benutzt hat, Verrat zu üben oder dazu anzustiften, hat er sein besonderes Recht verwirkt.

e) *Kapitulationen, Waffenstillstand* – In bezug auf die Kapitulationen schreibt Art. 35 Abs. 1 vor, daß sie den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen sollen. Hieran wird deutlich, daß im Jahre 1907 noch das Ideal der Ritterlichkeit Wirkungen zeitigte. Abs. 2 bestimmt im Grunde Selbstverständliches. Danach sollen Kapitulationen von beiden Parteien »gewissenhaft beobachtet« werden. Das ist aber eine jeder vertraglichen Vereinbarung immanente Rechtspflicht.

Sehr viel detaillierter sind die Regelungen des Waffenstillstands in den Art. 36 bis 41. Der Waffenstillstand kommt durch ein Abkommen der Kriegsparteien zustande und unterbricht – entweder allgemein oder örtlich begrenzt – die bewaffneten Auseinandersetzungen (Art. 36 und 37). Er ist allen Betroffenen in aller Form und rechtzeitig bekanntzugeben (Art. 38). Die Parteien können den Waffenstillstand zeitlich begrenzen oder von Bedingungen abhängig machen. Ist eine Dauer nicht bestimmt, können die Feindseligkeiten nach Benachrichtigung des Gegners jederzeit wieder aufgenommen werden (Art. 36). Schwere Verletzungen des Waffenstillstands berechtigen die benachteiligte Partei zur Kündigung oder, in dringenden Fällen, zur sofortigen Wiederaufnahme der Feindseligkeiten. Anders verhält sich dies aber, wenn Privatpersonen die Bedingungen aus eigenem Antrieb verletzen. In diesem Fall ist die benachteiligte Partei auf die Bestrafung dieser Personen beschränkt. Gegebenenfalls kann sie vom Gegner Ersatz des erlittenen Schadens verlangen. Das ist immer dann möglich, wenn der Gegner gegen ihm obliegende Rechtspflichten, etwa zur Aufrechterhaltung der Ordnung, verstoßen hat, die zugleich der Erfüllung der Waffenstillstandsbedingungen dienen.

f) *Militärische Gewalt auf besetztem Gebiet* – Die Art. 42 bis 56 schließlich betreffen die militärische Gewalt auf besetztem Gebiet. Da der Besetzende besondere Rechte genießt, ist zunächst Voraussetzung, daß sich das betreffende Gebiet tatsächlich in seiner Gewalt befindet. Diese Gewalt muß hergestellt sein und ausgeübt werden können (Art. 42). Es gilt mithin ein Effektivitätserfordernis, so daß bloße Erklärungen nicht die Rechtsfolgen der Art. 42 ff. zu zeitigen vermögen. Der Besetzende hat das Recht und die Pflicht, die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten. Dabei sind, soweit kein zwingendes Hindernis entgegensteht, die Landesgesetze zu beachten. Mithin wird ein wesentliches Merkmal der Gewalt des besetzten Staates, nämlich seine Rechtsordnung, keineswegs beseitigt. Die Herrschaft des Besetzenden ist lediglich vorläufiger Natur. Darüber hinaus sind die Grundrechte der Bürger des besetzten Gebiets (Ehre, Familie, Leben, Eigentum, Reli-

gion) zu achten. Die Besatzungsmacht ist nicht berechtigt, die Bevölkerung zur Erteilung militärisch nützlicher Informationen (Art. 44) oder gar zur Leistung eines Treueids zu zwingen (Art. 45). Sammelstrafen dürfen nicht verhängt werden (Art. 50). Privateigentum darf nicht eingezogen werden (Art. 46), Plünderungen sind ausdrücklich untersagt (Art. 47). Der Beschlagnahme unterliegen indes Mittel zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen, Waffenniederlagen sowie jede Art von Kriegsvorräten (Art. 53 Abs. 2). Allerdings sind sie beim Friedensschluß zurückzugeben, oder es ist eine Entschädigung zu vereinbaren. Dem Privateigentum gleichgestellt ist das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten (Art. 56 Abs. 1). Jede Beschlagnahme, absichtliche Zerstörung oder Beschädigung dieser Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden (Art. 56 Abs. 2).

Der Besetzende darf die zugunsten des besetzten Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren erheben. Da die Rechtsordnung des besetzten Gebiets grundsätzlich bestehen bleibt, ist er aber gehalten, dabei die für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften zu beachten. Zudem hat er die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfang zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung dazu verpflichtet war (Art. 48). Wenn es die Bedürfnisse der Besatzungsmacht oder der Verwaltung des besetzten Gebiets erfordern, dürfen auch andere Geldauflagen erhoben werden, soweit ihre Verwendung auf die genannten Zwecke beschränkt ist (Art. 49) und es sich nicht um verbotene Sammelstrafen handelt. Der Besetzende ist aber, da die HLKO für den Fall fortdauernder Feindseligkeiten konzipiert ist, auch berechtigt, Zwangsauflagen anzuordnen (Art. 51) und von den Gemeinden und Bürgern Natural- und Dienstleistungen zu fordern, soweit sie »im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen« (Art. 52). In diesen Fällen ist aber ein (schriftlicher) Befehl des zuständigen Befehlshabers erforderlich.

Anders als das Privateigentum ist das öffentliche Eigentum des besetzten Staates dem Zugriff durch den Besetzenden grundsätzlich nicht entzogen. Dem Beuterecht und damit der Beschlagnahme ohne Rückgabe- oder Entschädigungsverpflichtung unterliegt das bewegliche Staatseigentum, also Bargeld, Wertbestände und Forderungen, Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathäuser und Lebensmittelvorräte sowie alle dem Staat gehörenden beweglichen Sachen, die geeignet sind, den Kriegsunternehmungen zu dienen (Art. 53 Abs. 1). Eine besondere Regelung haben die Unterseekabel gefunden, die das besetzte Gebiet mit einem neutralen Gebiet verbinden. Sie dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden (Art. 54). Unbewegliches Eigentum des besetzten Staates, also öffentliche Gebäude, Wälder und landwirtschaftliche Betriebe, unterliegt dem Zugriff durch die Besatzungsmacht nur insoweit, als sie, da ihre Herrschaft eben nur eine vorläufige sein soll, als Verwahrer und Nutznießer zu betrachten ist (Art. 55).

*III. Folgen und fortdauernde Bedeutung* – Angesichts des totalen Charakters der beiden Weltkriege unseres Jahrhunderts mag man die Bedeutung der HLKO in der Praxis in Zweifel ziehen und sie als bloßes Stück Papier abtun, das zwar wesentliche Grundsätze und Regeln des im bewaffneten Konflikt anwendbaren Rechts enthält, jedoch immer an der militärischen Notwendigkeit scheitern müsse. In der Tat ist es immer wieder zu erheblichen Verstößen gegen die HLKO und andere Vorschriften gekommen. In den Kriegsverbrecherprozessen nach dem Zweiten Weltkrieg haben die Angeklagten mitunter den Versuch unternommen, die Bindungswirkung des Kriegsvölkerrechts für den Fall abzulehnen, daß Erwägungen der militärischen Notwendigkeit seiner Beachtung entgegenstehen. Wenngleich die Gerichte durchaus bereit waren, der militärischen Notwendigkeit eine Bedeutung zuzuerkennen, haben sie es stets abgelehnt, sie als Rechtfertigung für die Mißachtung des im bewaffneten Konflikt anwendbaren Völkerrechts anzuerkennen.<sup>19</sup> Auch dem Repressalienrecht, so die Gerichte, seien durch die Verbote des Kriegsvölkerrechts äußerste Schranken gesetzt.<sup>20</sup> Bereits diese Urteile verdeutlichen, daß die HLKO, wie das Kriegsvölkerrecht überhaupt, durchaus Rechtsfolgen zeitigte und nicht bloßer ›Papiertiger‹ war. Hinzu kommt ein wesentlicher Aspekt, der allzu oft unberücksichtigt bleibt. Wie so häufig, wenn die Frage nach der Wirksamkeit des Völkerrechts gestellt wird, stehen die Verstöße im Vordergrund. Die Tatsache, daß sich die Völkerrechtssubjekte und selbst die Beteiligten eines internationalen bewaffneten Konflikts in einer Vielzahl von Fällen an eben diese Normen gehalten haben und halten, wird ignoriert. Wie das etwas vereinfachende, aber doch recht anschauliche Beispiel des nicht erfolgten Einsatzes von Giftgas während des Zweiten Weltkriegs belegt, wurde das Kriegsvölkerrecht nicht nur aus Angst vor individueller Strafbarkeit eingehalten, sondern vor allem wegen der für das gesamte Völkerrecht wesentlichen Gegenseitigkeitserwartung. Wollte man beispielsweise sichergehen, daß die eigenen Soldaten, wenn sie in die Hand des Gegners fielen, mit Menschlichkeit behandelt werden, so war man gezwungen, auch die gegnerischen Soldaten entsprechend zu behandeln. Freilich sind die Beispiele rechtskonformen Verhaltens nur ein schwacher Trost. Die bereits erwähnten Verstöße verlieren dadurch nichts an ihrem Schrecken. Auch liegt, wie der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien allzu deutlich vor Augen geführt hat, der Verdacht nahe, daß das Kriegsvölkerrecht um so mehr an Bedeutung verliert, je weiter der Konflikt eskaliert. Andererseits sind die immer wieder zu beklagenden Verstöße keineswegs geeignet, die Bedeutung und Notwendigkeit des Kriegsvölkerrechts zu leugnen. Vielmehr ist es stetig fortzuentwickeln und muß mit einem geeigneten Instrumentarium zu seiner Durchsetzung ausgestattet werden.

Dieser Aufgabe hat sich die Staatengemeinschaft mit unterschiedlichem Erfolg gestellt. So sind, wie die nachfolgende Übersicht zeigt, der Begriff des Kriegführenden, das Recht der Kriegsgefangenen, die Vorschriften betreffend die Mittel (und Methoden) der Kriegführung sowie die Rechte und Pflichten in

besetzten Gebieten insbesondere durch die nach dem Zweiten Weltkrieg abgeschlossenen Übereinkommen fortentwickelt worden. Wenngleich die entsprechenden Bestimmungen der HLKO diese Rechtsentwicklung stark geprägt haben, wirken sie somit nicht mehr als Vertragsrecht fort. Es sei jedoch nochmals hervorgehoben, daß sie, eben weil sie seit nunmehr fast einhundert Jahren zum anerkannten Bestand des Kriegsvölkerrechts zählen, als Gewohnheitsrecht fortgelten und insbesondere die Rechtsbeziehungen zu und zwischen Nichtvertragsparteien der jüngeren Übereinkommen bestimmen. Darüber hinaus ist zu beachten, daß die der HLKO nachfolgenden Kodifikationen sie keineswegs in ihrer Gesamtheit fortentwickelt haben. Vielmehr verbleibt, wie die untenstehende Übersicht ebenfalls verdeutlicht, eine Reihe von Vorschriften, die keine oder eine anders ausgerichtete moderne Entsprechung haben, so daß die HLKO zumindest ergänzend heranzuziehen ist.<sup>21</sup>

*Übersicht über den Regelungsgegenstand der Haager Landkriegsordnung (HLKO) und nachfolgender kriegsvölkerrechtlicher Abkommen<sup>22</sup>*

Regelungsgegenstand	HLKO	Genfer Abkommen (GA)/sonstige Abkommen	ZP I
Begriff Kriegführende	1–3	(13 GA I, II; 4 GA III)	43–47
Kriegsgefangene	4–20	GA III	44 VIII i.V. mit GA II/III
Kranke u. Verwundete	21	GA I und GA II	8–20
Mittel u. Methoden	22–28	(–)	35–42, 48 ff.
– kein unbeschränktes Recht	22	(–)	35 I
– Gift	23 I a)	Protokoll 1925 <sup>23</sup>	(–)
– meuchlerische Tötung/Verwundung	23 I b)	(–)	37
– außer Gefecht befindliche Personen	23 I c)	indirekt	41, 42
– Pardon	23 I d)	(–)	40
– unnötige Leiden	23 I e)	(–)	35 II
– Perfidie	23 I f)	(–)	37, 38, 39
– feindliches Eigentum	23 I g)	(–)	52 ff.
– Aufhebung d. Rechte	23 I h)	(–)	indirekt
– Zwang zur Teilnahme gegen eigenes Land	23 II	50 GA III	indirekt
– Kriegslisten	24	(–)	37 II
– unverteidigte Städte	25	(–)	59, 60
– Ankündigung der Beschießung	26	(–)	(–)
– Kirchen, Kulturgut	27	Art. 5 Konvention 1954	53
– Plünderung	28 (47)	33 II GA IV	Indirekt 52
Spione	29–31	(–)	46
Parlamentäre	32–34	(–)	(–)
Kapitulationen	35	(–)	(–)
Waffenstillstand	36–41	(15 GA I)	(–)

Regelungsgegenstand	HLKO	Genfer Abkommen (GA)/sonstige Abkommen	ZP I
Besetzte Gebiete	42–56	27–34 GA IV, 47–78 GA IV	Ergänzungen (69)
– Begriff	42	(2 II GA IV)	(–)
– öff. Ordnung	43	64 ff. GA IV	(–)
– Auskunft, Treueid	44, 45	31 GA IV	(72 ff.)
– Grundrechte (Ehre, Familie, Eigentum)	46	27, 32, 47, 53, 55, 56 GA IV	(72 ff.)
– Plünderung	47 (28)	33 II GA IV	(–)
– Steuern, Geldauflagen	48, 49	(–)	(–)
– Sammelstrafen	50	33 I GA IV	(75 II d)
– Zwangsauflagen, Dienste	51, 52	51 GA IV	(–)
– Beschlagnahme bewegl. Staatseigentums	53	(–)	indirekt 52
– Unterseekabel	54	(–)	(–)
– unbewegliches Staatseigentum	55	(53 GA IV)	indirekt 52
– Gemeindevermögen	56	(53 GA IV)	indirekt 52

Die Ankündigung der Beschießung findet sich in neueren Abkommen nicht mehr. Dies liegt darin begründet, daß heute weitaus differenziertere Vorschriften gelten. Zum einen enthält das ZP I eine Definition des militärischen Ziels und verpflichtet die Konfliktparteien, ihre Angriffe streng auf militärische Ziele zu beschränken (Art. 52 Abs. 2). Zum anderen müssen die Konfliktparteien gemäß den Art. 57 und 58 ZP I die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, so daß die Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Objekte von den Kriegshandlungen verschont bleiben.<sup>24</sup> Damit geht das ZP I weit über die Regelungen der HLKO hinaus.

In jüngeren Kodifikationen fehlen indes Bestimmungen zum Begriff, Status sowie zur Behandlung der Parlamentäre. Art. 38 Abs. 1 lit. a) ZP I betrifft lediglich den als Heimtücke einzustufenden Mißbrauch der Parlamentärflagge und ist damit identisch mit Art. 23 Abs. 1 lit. f) HLKO. Dies liegt darin begründet, daß das ZP I wie auch die Genfer Abkommen von 1949 vorrangig dem Opferschutz zu dienen bestimmt sind, so daß das Zusatzprotokoll zwar auch zahlreiche Vorschriften über Mittel und Methoden der Kriegführung enthält, nicht indes solche, die ausschließlich die beiderseitigen, genuin militärischen und politischen Belange betreffen. Aus eben diesem Grunde finden sich in modernen Kodifikationen auch keine Bestimmungen über die Kapitulation und den Waffenstillstand. Das GA I regelt in seinem Art. 15 Abs. 2 den Waffenstillstand und die Feuerpause lediglich insoweit, als sie die Bergung, den Austausch und den Abtransport von Verwundeten und Kranken ermöglichen sollen. Die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des Waffenstillstands, der anderen als den in Art. 15 Abs. 2 GA I genannten Zielen dient, richten sich daher auch heute

noch nach den Art. 36 ff. HLKO. Anders als die unverändert fortgeltenden Vorschriften zu Parlamentären sind die Bestimmungen zum Waffenstillstand freilich den veränderten völkerrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Im Jahre 1907 kam dem Kriegsbegriff eine überragende Bedeutung zu. Ein Krieg begann mit der förmlichen Kriegserklärung oder mit der Aufnahme bewaffneter Feindseligkeiten, wenn sie von einem Kriegführungswillen getragen war.<sup>25</sup> Er endete in aller Regel mit einem Friedensschluß. Der Waffenstillstand hatte auf den Kriegszustand keinen unmittelbaren Einfluß, sondern stellte allenfalls eine erste Bedingung für den Friedensschluß dar, wenn er im Sinne von Art. 37 HLKO allgemeiner Natur war.

Heute kommt dem Kriegsbegriff keine entscheidende Bedeutung mehr zu. Vielmehr ist er durch den »internationalen bewaffneten Konflikt« ersetzt worden.<sup>26</sup> Dieser beginnt sozusagen mit dem ersten Schuß, d.h. dem ersten Akt zwischenstaatlicher militärischer Gewaltanwendung, und endet, wie sich aus Art. 6 Abs. 2 GA IV ergibt, mit der »allgemeinen Einstellung der Kampfhandlungen«. Ist somit ein Waffenstillstand allgemein, d.h. auf das gesamte Konfliktgebiet bezogen, und unbefristet, bewirkt er heute die Beendigung des internationalen bewaffneten Konflikts. Im Falle der örtlich begrenzten oder zeitlich befristeten Einstellung der Kampfhandlungen ist nicht mehr der Begriff Waffenstillstand, sondern der treffendere Ausdruck Feuereinstellung oder Feuerpause zu verwenden. Freilich ist es auch heute noch möglich, den Waffenstillstand an bestimmte Bedingungen zu knüpfen<sup>27</sup> mit der Folge, daß bei Nichterfüllung die Kampfhandlungen wieder aufgenommen werden können.

Schließlich sind die Vorschriften der HLKO zur militärischen Besetzung nicht vollständig durch nachfolgende Regelungen verdrängt worden. Wie die Übersicht zeigt, finden sich im GA IV zahlreiche Bestimmungen zu besetzten Gebieten. Soweit der Schutz der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets bezweckt wird, stimmen diese mit den Vorschriften der HLKO überein und gehen weit darüber hinaus. Dies gilt etwa in bezug auf die Grundrechte der Bürger, das Verbot der Plünderung, der Sammelstrafen, des Zwangs zur Auskunfterteilung und des Treueids sowie hinsichtlich der Zwangsaufgaben und Dienste. Keine Entsprechungen finden sich aber in bezug auf den Begriff der Besetzung, das Recht des Besetzenden zur Erhebung von Steuern und anderen Geldauflagen sowie zur Beschlagnahme beweglichen und unbeweglichen Staatseigentums. Das Eigentum des besetzten Staates wird im GA IV lediglich im Zusammenhang mit dem Verbot der Zerstörung beweglichen und unbeweglichen Vermögens (Art. 53) behandelt. Einen gewissen indirekten Schutz vor Beschlagnahme genießt es aber durch die Definition des militärischen Ziels in Art. 52 Abs. 2 ZP I. Gleichwohl ist davon auszugehen, das auch heute noch die Besatzungsmacht nach Maßgabe der HLKO bzw. ihrer gewohnheitsrechtlichen Entsprechung berechtigt bleibt, das bewegliche staatliche Eigentum mit Beschlag zu belegen, wenn dieses geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen, da damit ein wesentliches Merkmal der Definition des Art. 52 Abs. 2 ZP I erfüllt

ist. Entscheidend aber ist, wie bereits im Zusammenhang mit dem Waffenstillstand und den Parlamentären festgestellt worden ist, daß sich auch beim Besatzungsrecht die im Vergleich zum GA IV und zum ZP I unterschiedliche Zielrichtung der HLKO auswirkt. Während die Abkommen der Jahre 1949 und 1977 primär dem Opferschutz zu dienen bestimmt sind, ist die HLKO darüber hinaus darauf gerichtet, der Besatzungsmacht rechtliche Schranken zu dem Zweck aufzuerlegen, die Souveränität des besetzten Staates so gering wie möglich zu beeinträchtigen. Mithin stehen auch insoweit genuin staatliche Interessen im Vordergrund.

Die praktische Bedeutung dieser Vorschriften verdeutlicht nicht zuletzt die Geschichte Deutschlands nach der bedingungslosen Kapitulation. Da die Besatzungsmacht die Gewalt des besetzten Staates lediglich überlagert, aber nicht beseitigt, konnte auch mit Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes von einem Fortbestand des Deutschen Reiches ausgegangen werden, mit dem die Bundesrepublik Deutschland – auch nach dem Beitritt der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – (teil-)identisch ist.

*IV. Schlußbemerkung* – Die HLKO ist einer der bedeutendsten Versuche, das Kriegführungsrecht auf eine gesicherte völkervertragliche Grundlage zu stellen, um selbst im Falle zwischenstaatlicher bewaffneter Auseinandersetzungen den Interessen der Menschlichkeit und den Forderungen der Zivilisation Rechnung tragen zu können. Die Delegierten der Zweiten Haager Friedenskonferenz mußten aber ebenso wie die der Konferenz von 1899 einräumen, daß sie es nicht vermocht hatten, sich »über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.«<sup>28</sup> Daher blieb es den nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs abgeschlossenen völkerrechtlichen Übereinkommen vorbehalten, insbesondere den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte zu verbessern. Doch auch heute noch fehlt es an einer umfassenden und den praktischen Bedürfnissen gerecht werdenden Regelung insbesondere des Besatzungsrechts und des Rechts der militärischen Auseinandersetzungen. Einige Bereiche werden, wie gesehen, in modernen Kodifikationen nicht einmal mehr angesprochen. Wenngleich die HLKO eine Vielzahl von Unzulänglichkeiten aufweist und sie teilweise recht veraltet anmuten mag, stellt sie in einigen wichtigen Bereichen somit noch immer die einzige autoritative Stellungnahme des Völkerrechts zu den Rechten und Pflichten der Konfliktparteien dar. Die überkommene Diktion bereitet bei ihrer Anwendung auf moderne Konflikte keine nennenswerten Probleme, sind die Grundsätze der HLKO doch so offen, daß sie den Bedingungen der Gegenwart ohne weiteres angepaßt werden können. In anderen Bereichen ergänzt sie die ebenfalls nicht vollkommenen jüngeren Kodifikationen. Angesichts ihrer gewohnheitsrechtlichen Geltung ist zudem gewährleistet, daß die Gesamtheit der Staaten, unabhängig von den jeweiligen Vertragsbindungen, jedenfalls an die in der HLKO niedergelegten Regeln und Grundsätze gebunden ist, die als Minimalforderungen der Menschlichkeit und

Zivilisation das Äußerste dessen aufzeigen, was nach Maßgabe des Völkerrechts selbst in dem Fall gelten soll, daß die Staaten nicht willens oder nicht fähig sind, sich in ihren Beziehungen der Anwendung militärischer Gewalt zu enthalten.

- 1 RGBl. 1910, 107.
- 2 Stand: 31. Dezember 1997.
- 3 Vgl. Art. 3 des Statuts. Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs war zunächst ein Anhang des Berichts des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, wird aber in S/RES/827 (1993) vom 25. Mai 1993 ausdrücklich in Bezug genommen. – In ihrer Entscheidung vom 2. Oktober 1995 im Fall Tadić stellt die Berufungskammer des Strafgerichtshofs zu Art. 3 des Statuts fest, die Bestimmungen der HLKO stellten heute allgemein anerkanntes Gewohnheitsrecht dar. Vgl. Case No. IT-94-1-AR72, S. 49.
- 4 RGBl. 1901, 423.
- 5 RGBl. 1901, 455. Dieses Übereinkommen wurde weitgehend durch das X. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 und durch das II. Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (BGBl. 1954 II, 813) ersetzt.
- 6 Die Geltung dieser Erklärung endete im Juli 1904; sie wurde nicht erneuert.
- 7 RGBl. 1901, 474. Diese Erklärung ist durch das Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925 (RGBl. 1929 II, 174) und durch das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und Einsatz chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1994 II, 807 ff.) inhaltlich überholt.
- 8 Sog. Dum-Dum-Geschosse; RGBl. 1901, 478.
- 9 Dazu H. Strebel: Landkriegsrecht. In: K. Strupp, H.-J. Schlochauer (Hg.): Wörterbuch des Völkerrechts (im folgenden: WRV), Bd. II, 2. Aufl., Berlin 1961, S. 396–401, 399.
- 10 So statt vieler P. Schneider: Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, in: WRV (Anm. 9), Bd. I, Berlin 1960, S. 739–745, 741.
- 11 Bereits in der Schlußakte der Ersten Haager Friedenskonferenz hatten die Verhandlungsstaaten ihrem Wunsch Ausdruck verliehen, die noch offenen Fragen zum Gegenstand einer zweiten Konferenz zu machen.
- 12 Die HLKO von 1899 gilt aber für diejenigen Staaten fort, die nicht das IV. Haager Abkommen von 1907 ratifiziert haben oder ihm nicht beigetreten sind.
- 13 Dazu H. Strebel: Martens'sche Klausel. In: WRV (Anm. 9), Bd. II, S. 484–486.
- 14 Dazu R. Buß: Der Kombattantenstatus. Bochum 1992, S. 174.
- 15 Diese haben gemäß Art. 17 einen Anspruch auf dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrads des Gewahrsamstaats zusteht.
- 16 RGBl. 1907, 279. Hingewiesen sei auch auf das erste Genfer Rotkreuz-Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten der Heere im Felde vom 22. August 1864, das dritte Genfer Rotkreuz-Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934 II, 207) und das I. Genfer Rotkreuz-Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II, 783).
- 17 J. de Preux. In: ICRC, Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949. Genf 1987. Randnote 1385: »Contrary to what some might think or wish, in law there are no exceptions to this fundamental rule. If one were to renounce the rule, by which Parties to the conflict do not have an unlimited right, one would enter the realm of arbitrary behaviour, i.e., an area where law does not exist, whether this was intended or not. It is quite another matter to determine the actual scope of the principle, and the specific rules and practices implied by it, which may differ with the times, depending on the prevalent customs and treaties. These variations do not affect the principle itself but its application.«
- 18 Diese dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder beschossen werden.
- 19 Vgl. die Nachweise bei M.M. Whiteman: Digest of International Law, Vol. 10. Washington, D.C., 1968, S. 298 ff.
- 20 Vgl. das Urteil im Falle Rauter vom 12. Januar 1949; auszugsweise abgedruckt bei M.M. Whiteman (Anm. 19), S. 325 ff.
- 21 So statt vieler K. Ipsen, in: Ders.: Völkerrecht. 3. Aufl., München 1990, § 67 Randnote 21.
- 22 GA I = I. Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (Anm. 16); GA II = II. Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 (Anm. 5); GA III = III. Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August



- 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen (BGBl. 1954 II, 838); GA IV = IV. Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten; ZP I = Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) vom 10. Juni 1977 (BGBl. 1990 II, 1551); Protokoll 1925 = Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 (Anm. 7); Konvention 1954 = Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (BGBl. 1967 II, 1233); (-) = keine Entsprechung. – Die arabischen Zahlen entsprechen den Artikeln der genannten Abkommen. Sind sie in Klammern gesetzt, bedeutet dies, daß die Vorschrift einen anderen Zweck als die HLKO verfolgt oder bestimmte Begriffe lediglich voraussetzt. Der Begriff »indirekt« soll verdeutlichen, daß die Bestimmungen des betreffenden Übereinkommens nur mittelbar dem gleichen Zweck zu dienen bestimmt sind.
- 23 Hingewiesen sei auch auf das Chemiewaffen-Übereinkommen vom 13. Januar 1993 (Anm. 7) und auf das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972 (BGBl. 1983 II, 132).
- 24 Eingehend dazu St. Oeter: Kampfmittel und Kampfmethoden. In: D. Fleck (Hg.): Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten. München 1994, S. 89 ff., 126 ff.
- 25 Dazu H.-J. Wolff: Kriegserklärung und Kriegszustand nach Klassischem Völkerrecht. Berlin 1990, S. 21 ff., 50 ff.
- 26 Dazu K. Ipsen (Anm. 21), § 63 Randnote 1 ff.
- 27 So geschehen in der Resolution 687 vom 8. April 1991, in der der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Bedingungen für einen förmlichen Waffenstillstand zwischen dem Irak und den mit Kuwait kooperierenden Staaten festlegte.
- 28 So die Präambel des IV. Haager Abkommens von 1907.